



e-archiv.ii

e-archiv.ii

e-archiv.ii



DER BUNDESRAT
DER
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

nach Einsicht und Prüfung des zwischen dem Bundesrat-
sitzenden des Schweizerischen Bundesrats, im Namen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft, und demjenigen Fürsten
Fürstentum Liechtenstein, im Namen des Fürstentums Liechtenstein, am 10. November
1920 in Lausanne unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen

Übereinkommens betreffend die Besorgung des Post-,
Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum
Liechtenstein durch die schweizerische Postverwal-
tung und die schweizerische Telegraphen- und Telephon-
verwaltung,

welches Übereinkommen vom Schweizerischen Bundesrat
am 10. Dezember 1920 und vom Schweizerischen Nationalrat
am 17. d. d. Monats genehmigt worden ist
und also lautet:

U e b e r e i n k o m m e n

zwischen

dem Schweizerischen Bundesrat und
der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung

betreffend

die Besorgung des Post-, Telegraphen-
und Telephondienstes im Fürstentum
Liechtenstein durch die schweizerische
Postverwaltung und die schweizerische
Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Durchlaucht der regierende
Fürst von Liechtenstein

im Geiste altnachbarlicher Freundschaft,

haben beschlossen, zum Zwecke der Besorgung des
Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum
Liechtenstein durch die schweizerische Post-, Telegraphen-
und Telephonverwaltung, einen Vertrag abzuschliessen und
haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat,

Herrn Bundespräsident Dr. jur. Giuseppe Motta,
Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein,

Herrn Dr. jur. Emil Beck, Fürstlich Liechtensteinischer
Geschäftsträger in der Schweiz,

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger
Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereinge-
kommen sind:

Erster Abschnitt.

Allgemeines

Vertragsgegenstand.

Artikel 1.

Der Postdienst, einschliesslich Postcheck und Postsparkassendienst, sowie der Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein werden auf Rechnung des Fürstentums durch die schweiz. Postverwaltung und die schweiz. Telegraphen- und Telephonverwaltung besorgt.

Gültige Erlasse.

Artikel 2.

Die schweiz. Gesetze und Vorschriften über das Postwesen und das Telegraphen- und Telephonwesen, sowie die einschlägigen Verträge und Uebereinkommen der Schweiz mit fremden Ländern gelten im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz.

Strafgerichtliche
Zuständigkeit.

Artikel 3.

Die Uebertretungen der fiskalischen Bundesgesetze werden, soweit ihre gerichtliche Abwandlung erforderlich ist, in erster Instanz vom Fürstlichen Landgericht in Vaduz beurteilt.

Als Berufungsinstanz wird das St.Gallische Kantonsgericht und als Kassationshof das schweiz. Bundesgericht in Lausanne bezeichnet.

Staatsrechtliche
Zeichen und Be-
zeichnungen.

Artikel 4.

1. Die Post-, Telegraphen- und Telephonämter im Fürstentum Liechtenstein sind als Fürstlich

Liechtensteinische zu bezeichnen, obwohl sie ausschliesslich der schweiz. Postverwaltung und der schweiz. Telegraphen- und Telephonverwaltung unterstehen.

2. Soweit in Aufschriften, Stempeln und Amtssiegeln der Fürstlich Liechtensteinischen Post-, Telegraphen- und Telephonämter Wappen und Landesfarben vorkommen, sind die Fürstlich Liechtensteinischen anzuwenden.

3. Die im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Angestellten liechtensteinischer Staatsangehörigkeit haben, soweit sie zum Tragen einer Dienstmütze verpflichtet sind, darauf die Liechtensteinische Kokarde anzubringen.

Zweiter Abschnitt.

Postwertzeichen, Taxen und Gebühren.

Postwertzeichen.

Artikel 5.

1. Die Fürstlich Liechtensteinische Regierung wird auf ihre Kosten eigene Postwertzeichen herstellen lassen, die in den dortigen Postämtern von der schweiz. Postverwaltung nach den für die Schweiz geltenden Vorschriften ausgegeben und verwendet werden. Durch andere Stellen darf die Fürstlich Liechtensteinische Regierung ihre Postwertzeichen ausschliesslich nur für Sammelzwecke zum Verkaufe bringen.

2. Schweizerische Postwertzeichen dürfen nur dann im Fürstentum Liechtenstein verwendet und von den liechtensteinischen Postämtern ausgegeben werden, wenn augenblicklich keine liechtensteinischen

Postwertzeichen zur Verfügung stehen. Der Wert der, so verkauften Postwertzeichen ist dem Fürstentum Liechtenstein gutzuschreiben abzüglich der Selbstkosten.

3. Die Postwertzeichen des einen Landes finden im andern Land den gleichen strafrechtlichen Schutz gegen Nachahmungen usw. wie die Postwertzeichen des eigenen Landes,

Steuern und Gebühren.

Artikel 6.

1. Für den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein finden die Steuern und Gebühren wie für den schweiz. Inlandsverkehr Anwendung. Für den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr des Fürstentums Liechtenstein mit dem Ausland gelten die nämlichen Tarife wie für den schweiz. Verkehr mit dem Ausland.

2. Das Recht auf Gebührenfreiheit im Fürstentum Liechtenstein richtet sich nach den gleichen Vorschriften, wie sie in der Schweiz gelten.

Dritter Abschnitt.

Verhältnis der Beamten und Angestellten.

Anstellung des Personals.

Artikel 7.

1. Die Beamten und Angestellten des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes in Liechtenstein werden von der schweiz. Post- und der schweiz. Telegraphen- und Telephonverwaltung angestellt. Die Fürstlich Liechtensteinische Regierung hat für die Besetzung ständiger Stellen das Vorschlagsrecht. Ohne besondere dienstliche Gründe soll von ihren

Vorschlägen nicht abgewichen werden.

2. Vorübergehend können im Fürstentum Liechtenstein, soweit es der Dienst erfordert, auch schweizerische Beamte und Angestellte verwendet werden.

Rechte und Pflichten
des Personals.

Artikel 8.

1. Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst sind im Fürstentum Liechtenstein die gleichen wie in der Schweiz.

2. Die Behörden, Gerichte und Ortsvorsteher des Fürstentums Liechtenstein haben diesem Personal bei seinen Dienstverrichtungen den nämlichen Beistand zu leisten wie die gleichartigen schweiz. Behörden in der Schweiz.

3. Von jeder Untersuchung oder Aburteilung gegen liechtensteinisches Post-, Telegraphen- und Telephonpersonal ist von den dortigen Gerichten an die vorgesetzte Behörde des Beschuldigten in gleicher Weise Mitteilung zu machen, wie dies den schweiz. Gerichten obliegt.

Vierter Abschnitt.

Verkehrseinrichtungen.

Änderungen im
Bestand.

Artikel 9.

Die Errichtung und Aufhebung von Post-, Telegraphen- und Telephonämtern, die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Postkursen, sowie von Telegraphen- und Telephonanlagen im Fürstentum Liechtenstein können nur im Einvernehmen mit der dortigen Re-

gierung erfolgen. Die schweiz. Verwaltungen werden daherige Wünsche der Liechtensteinischen Regierung nach Möglichkeit berücksichtigen, soweit es sich um Einrichtungen handelt, deren Kosten diese Regierung selbst zu tragen hat.

Fünfter Abschnitt.

Postcheck- und Postsparkassendienst.

Besondere Postsparkasse.

Artikel 10.

1. Bis zur Errichtung einer Postsparkasse in der Schweiz wird die schweiz. Postverwaltung einen besonderen Postsparkassendienst im Fürstentum Liechtenstein einrichten und hiefür bis zur Einführung einer schweizerischen Postsparkasse tunlichst die bisher im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung der Schweizerwährung, weiterbestehen lassen.

2. Dagegen befasst sich die schweiz. Postverwaltung nicht mit der Uebernahme von Rechnungen und Guthaben Liechtensteinischer Einwohner, die diese beim Postsparkassenamt in Wien besitzen.

Anlagegelder.

Artikel 11.

Die aus dem Postcheck- und Postsparkassendienst im Fürstentum Liechtenstein fliessenden, zu Anlagen verwendbaren Gelder sind nach den gleichen Grundsätzen anzulegen wie die aus dem schweiz. Postverkehr stammenden Gelder. Art. 12,

Absatz 2, hiernach bleibt vorbehalten.

Sechster Abschnitt.

Eigentumsverhältnisse.

Betriebsgelder.

Artikel 12.

1. Die in den Kassen der Post-, Telegraphen- und Telephonämter des Fürstentums Liechtenstein liegenden Barmittel sind Eigentum der schweiz. Verwaltungen.

2. Die zur Kassagebahrung bei den Post-, Telegraphen- und Telephonämtern im Fürstentum Liechtenstein erforderliche Barschaft wird, soweit nötig, von der schweiz. Post- und von der schweiz. Telegraphen- und Telephonverwaltung vorgeschossen. Die schweiz. Postverwaltung ist indessen berechtigt, für den Postbetrieb zunächst bis zu 20% der Guthaben Liechtensteinischer Inhaber von Postcheckrechnungen und Sparkassenbüchern zu verwenden.

Betriebsgegenstände.

Artikel 13.

1. Das für den Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieb auf Liechtensteinischem Gebiet nötige Bureauinventar und Fuhrwesenmaterial, ferner die dortigen Telegraphen- und Telephonanlagen sind Eigentum des Fürstentums Liechtenstein.

2. Die daherigen Neuanschaffungen und Neuerstellungen während der Dauer des Uebereinkommens erfolgen auf Rechnung und zu Eigentum des Fürstentums Liechtenstein.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungsaufstellung.

Rechnungsstellung.

Artikel 14.

1. Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für den Postdienst einerseits und für den Telegraphen- und Telephondienst andererseits werden getrennt geführt.

2. Sie werden monatlich von den beteiligten schweiz. Verwaltungen aufgestellt und im Auszug an die Fürstlich Liechtensteinische Regierung übermittelt, die innert Monatsfrist ihre Erklärung hierzu abgeben wird. Nachträge zu diesen Monatsrechnungen sind zulässig.

Ausgaben.

Artikel 15.

1. Alle Ausgaben für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein werden mit den tatsächlich verausgabten Beträgen in die Rechnungen eingestellt.

2. Die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung (Oberleitung, Beaufsichtigung des Dienstes, Prüfung der Rechnungen, usw.), sowie für die unmittelbar zum Verbrauch bestimmten Bureaubedürfnisse (Formulare usw.) werden der Betriebsrechnung mit einem jährlichen Bauschbetrag belastet, der annähernd dem Aufwand für Liechtensteinische Zwecke zu entsprechen hat.

Einnahmen.

Artikel 16.

1. Die bei den Liechtensteinischen Postäm-

tern im Postverkehr eingehenden Taxen und Gebühren verbleiben ausschliesslich dem Fürstentum Liechtenstein und sind daher der Betriebsrechnung mit ihrem ganzen Betrag gutzubringen. Die Tax- und Gebühreneinnahmen der schweiz. Dienststellen dagegen verbleiben ausschliesslich der Schweiz und berühren demnach diese Rechnungen in keiner Weise.

2. Die Einnahmen aus dem von der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung besondern Stellen übertragenen Verkauf Liechtensteinischer Postwertzeichen zu Sammelzwecken werden ebenfalls nicht in diese Rechnung einbezogen.

3. Auch im Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein verbleiben die vereinnahmten Taxen und Gebühren dem Land, in dem sie eingehoben wurden.

Abrechnungen über den
Verkehr mit Drittlän-
dern.

Artikel 17.

1. Ueber den Postverkehr zwischen der Schweiz und dritten Ländern wird mit Liechtenstein nicht abgerechnet. Ueber den Postverkehr zwischen Liechtenstein und dritten Ländern wird mit Liechtenstein solange nicht abgerechnet, als der daherige Verkehr in beiden Richtungen ungefähr gleich ist.

2. Im Telegraphen- und Telephonverkehr Liechtensteins mit andern Ländern erhält Liechtenstein den schweiz. Gebührenanteil im Ausgangsverkehr. Im Eingangsverkehr nach Liechtenstein aus dritten Ländern behält die Schweiz die Endgebühr.

3. Im Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr wird beidseitig auf die Anrechnung von Durchgangsgebühren verzichtet.

erklärt das vorstehende Übereinkommen als ratifi-
ziert und in allen Teilen in Kraft zu setzen, und ver-
spricht im Namen der Thüringischen Landesversammlung,
das selbe, soweit es von ihr abhängt, jederzeit gewis-
senschaft zu beobachten.

Das Urkund dessen ist gegenwärtige
Ratifikation vom Landespräsidenten und vom
Landeskanzler unterzeichnet und mit dem eidgenössi-
schen Staatsiegel versehen worden.

Weswegen in dem am verständigsten
Juniar unterzeichnet und einmündig
(28. Juniar 1921).

Im Namen des Thüring. Landesrates,
Der Landespräsident:

Schnepp

Der Landeskanzler:

Freyer.



e-archiv.ii

© 2000 by the University of Chicago Press

